

# **Satzung für den Förderverein der Regenbogenschule Schalkenbach**

## **S a t z u n g**

beschlossen am 24.04.1997 (zuletzt geändert am 07.05.2008)

### **§ 1 – Name und Zweck des Vereins**

1. Der Name des Vereins lautet:  
„Förderverein der Regenbogenschule Schalkenbach (Grundschule).  
Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Grundschule in deren Erziehungs- und Bildungsarbeit der Jugend, und zwar insbesondere: Sachen für die Schüler/-innen zu finanzieren, deren Anschaffung über die vom Schulträger zur Verfügung gestellten Mittel nicht möglich ist, z.B. zusätzliche Lehr- und Lernmittel, weitere Ausgestaltung des Angebots der Schulbücherei, Spielgeräte für den Schulhof und die Klassen u.ä.
3. Die Schulleitung und die Gesamtkonferenz sind über alle zu planenden Maßnahmen zu informieren. Bei wichtigen Entscheidungen werden sie zu Rate gezogen.

### **§ 2 – Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.**

### **§ 3 – Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Sitz des Vereins ist Schalkenbach.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist an das jeweilige Schuljahr angelehnt, d.h. vom 01. August bis 31. Juli eines Jahres.

### **§ 4 – Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen (Firmen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds mit halbjähriger Kündigung zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

### **§ 5 – Mitgliederbeitrag**

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag von 7,00 €.

Fälligkeit ist der 30. September.

2. Beiträge und etwaige Spenden sind steuerbegünstigt und können beim zuständigen Finanzamt geltend gemacht werden.

## **§ 6 – Sicherung der Gemeinnützigkeit**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins keinerlei Leistung zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden.
2. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 7 – Vorstand**

1. Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Er besteht aus 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.  
Um eine vertrauensvolle Arbeit zwischen Vorstand und Schule zu gewährleisten, wird grundsätzlich ein Mitglied der Schulleitung und des Schulleiternbeirats zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
2. Der Vorstand bestellt je eines seiner gewählten Mitglieder zum 1. Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden, zum Kassenwart, zum Schriftführer, und zum Beisitzer. Mit der Führung und Erledigung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand auch eine nicht dem Förderverein angehörende Person beauftragen. Die Führung der Vereinsgeschäfte erfolgt jedoch nach Weisungen des Vorstandes.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt und muss neu eingebracht und evtl. neu formuliert werden.
4. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide vorsitzenden Mitglieder sind jedoch für sich allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Zwischen dem Absendetag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung müssen wenigstens 10 Tage liegen.

2. Wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt, ist durch den Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einladung gelten die Bestimmungen des Abs. 1.
3. Nach Ablauf von 2 Vereinsjahren (=Schuljahren) findet im 1. Quartal des folgenden Schuljahres die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der jedes Mitglied gemäß Abs. 1 schriftlich eingeladen wird. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten.
  - a) Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnungen für die abgelaufenen 2 Jahre.
  - b) Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstands.
  - c) Neuwahl des Vorstands.
  - d) Bestellung von 2 Rechnungsprüfern.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt §7 Abs. 3 entsprechend. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

#### **§ 9 – Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für derartige Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich. Es müssen mindestens 30% der eingetragenen Mitglieder anwesend sein. Bei Nichtbeschlußfähigkeit entscheidet eine Folgeversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

#### **§ 10 – Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend §9.1.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Schulträger, (Verbandsgemeinde Brohltal, Kapellenstraße 12 in 56651 Niederzissen) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Schalkenbach zu verwenden hat.

Schalkenbach, den 07.05.2008